

RS Vwgh 2001/9/19 2001/16/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §17 Abs3;

ErbStG §19 Abs1;

Rechtssatz

Die Behörde hat im Rahmen der Klärung des Jahreswertes und damit des Kapitalwertes des in Rede stehenden Fruchtgenussrechtes von Amts wegen auch die Frage zu prüfen, ob dieser Wert den Einheitswert der Liegenschaft übersteigt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die ständige Judikatur des VwGH verwiesen, wonach der Wert eines Nutzungsrechtes nicht größer sein darf als der steuerliche Wert des genutzten Wirtschaftsgutes selbst (Hinweis auf die bei Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Band III Erbschafts- und Schenkungssteuer unter Rz 84 Abs. 2 zu § 19 ErbStG referierte hg. Rechtsprechung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160100.X03

Im RIS seit

31.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at